

schlossene Teile, von denen sich einer auf zivilrechtliche, der andere auf strafrechtliche Sachen bezieht. Alle diese Bestimmungen berücksichtigen die Vorschriften, die in beiden Staaten gelten.

Eine wichtige Bestimmung enthält Art. 22, der die Befreiung von Gebühren und Auslagen im Zivilverfahren regelt. Danach wird ein Angehöriger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einreichung der Klage oder des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens unter den gleichen Bedingungen wie ein tschechoslowakischer Bürger Kostenbefreiung beantragen können. Er muß eine Bescheinigung über seine Vermögensverhältnisse vorlegen, nach deren Prüfung das tschechoslowakische Gericht über die beantragte Kostenbefreiung entscheiden wird. Diesen Antrag kann der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik beim Kreisgericht seines Wohnorts zu Protokoll geben; das Gericht übersendet dann das Gesuch mit der Bestätigung der Vermögensverhältnisse dem zuständigen tschechoslowakischen Gericht.

Eine große Vereinfachung bedeutet auch die Bestimmung des Vertrages über die Anerkennung der Entscheidungen in Ehesachen. Im allgemeinen können Entscheidungen ausländischer Gerichte in diesen Sachen, soweit sie sich auf tschechoslowakische Bürger beziehen, im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik nur auf Grund eines besonderen Verfahrens vor dem Obersten Gericht anerkannt werden. Laut Art. 27 des Vertrages werden jedoch die Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Tschechoslowakei automatisch anerkannt, sofern folgende beiden Bedingungen erfüllt sind: Wenigstens einer der Eheleute muß zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung Staatsangehöriger der Deutschen Demokratischen Republik sein, und es darf in dieser Sache noch kein tschechoslowakisches Gericht rechtskräftig entschieden haben.

Der Vertrag regelt auch die Übersendung von Personenstandsunterlagen und Auszügen aus den Registern der Matrikenbehörden, die in der Tschechoslowakischen Republik Organe der örtlichen Nationalausschüsse oder der Nationalausschüsse, die die Funktion der örtlichen Nationalausschüsse ausüben, sind. An diese Organe können sich Dienststellen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik direkt wenden. Die Auszüge aus den Matriken werden immer auf diplomatischem Wege übersandt.

In Nachlaßsachen gilt der Grundsatz, daß die Angehörigen des einen Vertragspartners den Angehörigen des anderen Partners, die auf ihrem Gebiet leben, in bezug auf die Fähigkeit, ein Testament zu errichten und durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben,

gleichgestellt sind. Laut Art. 39 muß der Angehörige des einen Staates, der auf dem Gebiet des anderen Staates erbrechtliche Ansprüche erhebt, sowohl nach der Rechtsordnung, die für die erbrechtlichen Verhältnisse entscheidend ist, als auch nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Angehöriger er ist, erbfähig sein. Wenn daher ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik seine erbrechtlichen Ansprüche nach einem Erblasser, der tschechoslowakischer Bürger war, bei einem tschechoslowakischen Staatlichen Notariat geltend macht, so richtet sich seine Erbfähigkeit nach deutschen und tschechoslowakischen Vorschriften.

In Strafsachen ist die Auslieferung von Personen, gegen die ein Strafverfahren oder der Strafvollzug durchgeführt werden soll, beiderseitig gesichert. Es ist selbstverständlich, daß die Auslieferungspflicht nicht besteht, wenn es sich um eigene Staatsbürger handelt. Anstelle der Auslieferungspflicht tritt hier die Verpflichtung, auf Ersuchen die Strafverfolgung zu übernehmen. So erstrebt der Vertrag, beide Staaten und Bürger vor allen möglichen Angriffen zu schützen. Die Auslieferungspflicht bezieht sich auf alle Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr angedroht ist. Ähnlich wie in den Rechtshilfeverträgen mit den anderen Volksdemokratien gibt es auch in diesem Vertrag keine besondere Bestimmung über sog. politische Delikte; vielmehr besteht die Auslieferungspflicht ohne Rücksicht auf das Motiv der Straftat.

Der freundschaftliche Empfang der Regierungsdelegation der Deutschen Demokratischen Republik im September 1956 durch das tschechoslowakische Volk hat klar bekundet, daß die Völker beider Länder durch die Verfolgung gemeinsamer Ziele verbunden und fest entschlossen sind, für Frieden und Sozialismus zu kämpfen. Zur Erreichung dieses Zieles soll auch der Rechtshilfevertrag beitragen. Wir sind davon überzeugt, daß sich seine praktische Durchführung in freundschaftlichem Geist entwickeln wird. Die Vorverhandlungen über diesen Vertrag, die die Mitarbeiter des tschechoslowakischen Justizministeriums mit den Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin in vollstem gegenseitigem Verständnis geführt haben, schufen hierfür die besten Voraussetzungen.

Der Rechtshilfevertrag zwischen unseren beiden Ländern wird — dessen können wir gewiß sein — den Interessen des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik dienen und bei der Festigung der freundschaftlichen Beziehungen beider Völker, die einen Weg zur besseren und glücklicheren Zukunft antraten, behilflich sein.

Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens

Aus Anlaß des 7. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wurden 145 Bürger mit dem Vaterländischen Verdienstorden ausgezeichnet. Unter denen, deren überragende Verdienste und Leistungen durch diese hohe staatliche Auszeichnung gewürdigt wurden, befinden sich acht Juristen.

Den Vaterländischen Verdienstorden in Silber erhielten

Bruno Haid,

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR,

und

Richard Krügelstein,

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR,

in Anerkennung ihrer außerordentlichen Verdienste im Kampf gegen den Faschismus und beim Aufbau der DDR, sowie

Prof. Dr. Herbert Kröger,

Abgeordneter der Volkskammer,
Rektor der Deutschen Akademie für Staats-
und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,

in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste beim Aufbau und bei der Festigung der DDR.

Den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze erhielten in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen im Kampf gegen den Faschismus und beim Aufbau der DDR:

Käthe Fröhbrot,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

Otto Grube,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

Kurt Richter,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden.

Den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze erhielten ferner

Dr. Helmut Ostmann,

Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

und

Gustav Schaum,

Leiter der Abt. Arbeitsrecht im Ministerium
für Arbeit und Berufsausbildung,

in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen beim Aufbau und bei der Festigung der DDR.

Wir beglückwünschen die mit dem Vaterländischen Verdienstorden ausgezeichneten Juristen zu dieser hohen Ehrung und wünschen ihnen weitere Erfolge bei ihrer Arbeit.